

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

**Fachliche Auslegung der
artenschutzrechtlichen Verbote
– § 44 (1) BNatSchG –**

Dr. Ernst-Friedrich Kiel
MULNV, Referat III-4
(Biodiversitätsstrategie, Artenschutz,
Habitatschutz, Vertragsnaturschutz)
ernst-friedrich.kiel@mulnv.nrw.de

02./03.11.2021

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Themen

1. Verletzung/Tötung von Individuen
2. Erhebliche Störung von lokalen Populationen
3. Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
4. Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/-standorten
5. Zusammenfassung

2

1. Verbot: Verletzung/Tötung von Individuen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Verbot Nr. 1: Verletzung oder Tötung

- **§ 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote**
Es ist verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...] (Zugriffsverbote).

3

1. Verbot: Verletzung/Tötung von Individuen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Verbot Nr. 1: Verletzung oder Tötung

- **Tötungsrisiko (v.a. Kollisionen an Straßen, WEA):**
 - darf sich nicht in signifikanter Weise erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil v. 9.7.2008, 9 A 14/2007)
 - Einbeziehen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - Einzelfallentscheidung bzgl. Tötungswahrscheinlichkeit (Kriterien: betroffene Arten/Vorkommen, Standort/Lage des Vorhabens).

→ **bei häufige Arten:** i.d.R. kein signifikant erhöhtes Risiko (z.B. Mäusebussard oder Turmfalke an Straßen/WEA)

→ **bei seltenen Arten,** die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von Kollisionen betroffen sind: signifikant erhöhtes Risiko ist möglich (z.B. Wiesenweihe an WEA)

4

1. Verbot: Verletzung/Tötung von Individuen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verbot Nr. 1: Verletzung oder Tötung

- **NEU: Änderung des BNatSchG (zuletzt geändert am 15.09.2017)**
- u.a. Erweiterung der Freistellungen in § 44 (5) BNatSchG von den Zugriffsverboten bei Vorhaben
- **Tötungs-/Verletzungsverbot unterliegt Signifikanzkriterium**
„[...] das Tötungs- und Verletzungsverbot [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“
- **Fangverbot gilt nicht bei Schutzmaßnahmen für die Art**
„[...] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere [...] gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.“

5

2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verbot Nr. 2: Störung der lokalen Population

- **§ 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote**
Es ist verboten:
[...]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[...] (Zugriffsverbote).

6

2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Verbot Nr. 2: Störung der lokalen Population

- **Relevante Störungstypen:**
 - Beunruhigung, Scheuchwirkungen
 - Bewegung, Lärm, Licht
 - Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkung Straßendämme)

→ **Fließender Übergang von Verbot Nr. 2 (Störungen) zu Verbot Nr. 3 (Fortpflanzungs/Ruhestätten)**
(erhebliche Störungen führen regelmäßig zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten!)

→ **Empfehlung: Verbot Nr. 2 parallel zu Verbot Nr. 3 bearbeiten!**

7 

2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

Abgrenzung einer lokalen Population

- **Definition „lokale Population“:**
Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.

→ **große Unterschiede zwischen den Arten:**

- räumliche Verteilungsmuster (gleichmäßig verteilt, geklumpt)
- Lebensraumbindung (z.T. extreme Spezialisten)
- Sozialstruktur (Reviere, Kolonien)
- individueller Raumanspruch, Mobilität

8

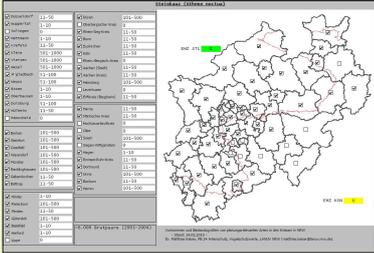
2. Verbot: Erhebliche Störung der lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- 1.) „gut abgrenzbare örtliche Vorkommen“
(z.B. Einzelvorkommen, Vorkommen in Schutzgebieten)
- 2.) „weit verbreitete, flächige Vorkommen“
(z.B. Gemeindegebiet bei Vogelarten mit Aktionsraum unter 100 ha)



→ Wenn keine besseren Daten verfügbar: Kreisgebiet!

→ Download:
im FIS „Geschützte Arten in NRW“
↳ „Downloads“

→ Populationsgrößen in den Kreisen/kreisfreien Städten in NRW

→ für alle planungsrelevanten Arten

9 

2. Verbot: Erhebliche Störung der lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- 1.a.) Einzelvorkommen
einzelne Vorkommen an wenigen Stellen in NRW lokal konzentriert
z.B. Schwarzfleckiger Feuerfalter (Thymian + Ameise)
→ lokale Population = mehrere besiedelte Teilflächen im Verbund
z.B. mehrere Trockenrasen



10

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **1.a.) Einzelvorkommen**
einzelne(s) Brutrevier(e) sehr seltener oder besonders gefährdeter Art
z.B. Schwarzstorch (1 BP auf 15-150 km²)
→ lokale Population = einzelne(s) Brutpaar(e) in größerem Waldgebiet



11

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **1.a.) Einzelvorkommen**
punktuelle Vorkommen in Brutkolonien
z.B. Uferschwalbe, Graureiher, Saatkrähe, Kormoran
→ lokale Population = Brutkolonie (ab 5 Brutpaare)



12

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **1.a.) Einzelvorkommen**
punktuelle Vorkommen in Rastgebieten
z.B. Blässgänse, Saatgänse (Grünland, Äcker, Gewässer)
→ lokale Population = Verbund regelmäßig genutzter Gebiete



13

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **1.c.) Vorkommen in Schutzgebieten**
seltene Arten in Schutzgebieten, die auch außerhalb Vorkommen
z.B. Heidelerche, Brachvogel
→ lokale Population = alle Brutpaare in Schutzgebiet



14

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **2.a.) Vorkommen in topografischen, naturräumlichen Einheiten**
gleichmäßig in der Landschaft verbreitete Vorkommen
z.B. Mittelspecht
→ lokale Population = alle Brutpaare in Eichenwäldern des
Kernmünsterlandes



15

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **2.b.) Vorkommen in Gemeindegebiet**
gleichmäßig verbreitetes Vorkommen mit Aktionsradius < 100 ha
z.B. Steinkauz, Nachtigall, Feldlerche
→ lokale Population = alle Brutpaare in Gemeinde/Stadt



16

2. Verbot: Erhebliche Störung der lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer lokalen Population

- **2.c.) Vorkommen in Kreisgebiet**
gleichmäßig verbreitetes Vorkommen mit Aktionsradius > 100 ha
z.B. Turmfalke, Rotmilan
→ lokale Population = alle Brutpaare im Kreisgebiet



17

2. Verbot: Erhebliche Störung der lokalen Population

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Erhaltungsgrad der lokalen Population

Erhaltungszustand (Gesamtteil)	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel - schlecht <input type="checkbox"/>
Habitatqualität	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel - schlecht <input type="checkbox"/>
Qualität Brut- und Nahrungshabitate	Habitatmerkmale hervorragend ausgeprägt <input type="checkbox"/>	Habitatmerkmale gut ausgeprägt <input type="checkbox"/>	Habitatmerkmale schlecht ausgeprägt <input type="checkbox"/>
Habitable offene Grünland-reiche Kulturlandschaft Brutplätze in Höhlenreichen Obst- und Kugelbäumen; Nahrungsflächen mit niedriger Vegetationshöhe in Obstweiden und Grünland; Beweidung u.a. mit Rindern und Pferden	Habitatmerkmale reichlich vorhanden bzw. hoher Flächenanteil <input type="checkbox"/>	Habitatmerkmale ausreichend vorhanden bzw. mittlerer Flächenanteil <input type="checkbox"/>	Habitatmerkmale kaum vorhanden bzw. geringer Flächenanteil <input type="checkbox"/>
Zustand der Population	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel - schlecht <input type="checkbox"/>
Populationsgröße	> 50 BP <input type="checkbox"/>	5-50 BP <input type="checkbox"/>	< 5 BP <input type="checkbox"/>
Kurzzeitrend bei Abnahme > 20 %	Rückführung um eine Kategorie		
Beeinträchtigungen	A Hervorragend <input type="checkbox"/>	B Gut <input type="checkbox"/>	C Mittel - schlecht <input type="checkbox"/>
Infrastruktur (z.B. Straßen, Bahnhöfen, Neubau- und Gewerbegebiete)	Keine <input type="checkbox"/>	Gering <input type="checkbox"/>	Stark <input type="checkbox"/>
Sonstige Beeinträchtigungen:	Keine <input type="checkbox"/>	Vorhanden <input type="checkbox"/>	Häufig <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			

→ „ABC-Bewertungsverfahren“:

- in 3 Bewertungsstufen:

A: hervorragend (= günstig)

B: gut (= günstig)

C: mittel bis schlecht (= ungünstig)

→ **Bearbeitung der ABC-Bewertung**

nur erforderlich, wenn:

- erhebliche Störungen der lokalen Population zu erwarten sind

- im Ausnahmeverfahren

→ **Download:**

im FIS „Geschützte Arten in NRW“

↳ auf den Artseiten ↳ „Kartierung“

→ für alle planungsrelevanten Arten

18

**2. Verbot: Erhebliche Störung der
lokalen Population**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verbot Nr. 2: Störung der lokalen Population

- **Definition „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“:**
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum signifikant abnimmt.
- **Verschlechterung möglich, bei:**
 - landesweit seltene Arten mit geringen Populationsgrößen (z.B. Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Uhu)
 - bei großen Schwervorkommen in Dichtezentren
 - bei Randvorkommen und kleine Restbeständen. (z.B. Steinkauz im Weserbergland)

19

**3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verbot Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu)

- **§ 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote**
Es ist verboten:
[...]
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[...] (Zugriffsverbote).

20

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

**Verbot Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu)**

- **Fortpflanzungsstätten:** alle Teilareale, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben:
 - Balzplätze und Paarungsgebiete (z.B. Vögel, Fledermäuse)
 - Nistplätze (z.B. Vögel), Eiablagestandorte (z.B. Amphibien, Reptilien)
 - Areale die von den Jungen genutzt werden (z.B. Nestflüchter)
- **Ruhestätten:** alle Teilareale, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben:
 - Sommer- und Winterquartiere (z.B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien)
 - Schlafplätze (z.B. Männchenquartiere von Fledermäusen)
 - Erholungsbereiche (z.B. Mauser- und Rastplätze von Zugvögeln)
 - Schutzbauten (z.B. Biber), Sonnplätze (z.B. Reptilien)

21

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen 

**Verbot Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu)**

- **Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore:**
 - gehören grundsätzlich nicht zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 - sind ausnahmsweise relevant, wenn dadurch die Funktion der Stätte vollständig entfällt. (sog. „essenzieller Habitatbestandteil“)
 - eine bloße Verschlechterung z.B. der Nahrungssituation reicht nicht aus!

→ **Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**
wenn erforderlich: essenzielle Habitatbestandteile (Nahrungs-, Jagdgebiete, Wanderkorridore) in Lebensstätte einbeziehen

22

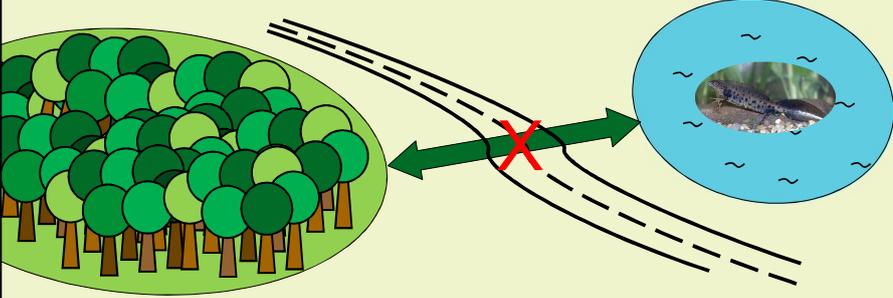
3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verbot Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu)

- **Essenzielle Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore:**



23

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **1.) „weite“ Abgrenzung, bei Arten mit:**
 - kleinem Raumanspruch + geringer Mobilität (z.B. Eremit, Bläulinge)
 - sich überschneidenden FoRu (z.B. Kammolch, Kreuzkröte)
 - kleinem Brutrevier + essenz. Nahrungshabitat (z.B. Steinkauz, Nachtigall)
 - Wochenstube + essenz. Nahrungshabitat (z.B. Bechsteinfledermaus)

→ in FoRu weiteres Umfeld als ökologisch-funktionale Einheit einbeziehen bis hin zum Gesamtlebensraum
- **2.) „enge“ Abgrenzung, bei Arten mit:**
 - großen Raumansprüchen (z.B. Turmfalke)
 - großem Brutrevier + essenz. Nahrungshabitat (z.B. Schwarzstorch)
 - Wochenstube ohne essenz. Nahrungshabitat (z.B. Breitflügelflederm.)

→ FoRu als kleinere Einheiten im weiträumigen Gesamtlebensraum

→ **OVG Münster folgt NRW-Auslegung** zur Abgrenzungsmethodik von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (eng/weit)
(OVG Münster, Urteil v. 29.03.2017, 11 D 70/09.AK, RdNr. 868f)

24

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Kleiner Raumanpruch der Population, geringe Mobilität**
z.B. Eremit (großvolumige Mulmhöhlen, über Generationen)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Brutbäumen



25

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Kleiner Raumanpruch der Population, geringe Mobilität**
z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Wiesenknopf + Ameise)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Verbund von Wiesenflächen und Saumstrukturen (ggfs. von mehreren Teilpopulationen)



26

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Räumliche Überschneidung der Lebensstätten**
z.B. Kammolch (krautreiche Gewässer + feuchte Wälder)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungsstätte = Laichgewässer
Ruhestätte = Laichgewässer + umliegender Landlebensraum



27

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Räumliche Überschneidung der Lebensstätten**
z.B. Kreuzkröte (temporäre Laichgewässer + Erdhöhlen)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Industriebrache mit mehreren
Wasserflächen und Versteckplätzen



28

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Kleines Brutrevier, mit essenziellem Nahrungshabitat**
z.B. Steinkauz (5-50 ha, Viehweiden, Streuobstwiesen)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Nistplatz von 1 Brutpaar mit umliegendem Nahrungshabitat



29

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Kleines Brutrevier, mit essenziellem Nahrungshabitat**



30

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Kleines Brutrevier, mit essenziellem Nahrungshabitat**
z.B. Mittelspecht (4-20 ha, Eichenwälder + Alt- und Totholz)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Teile eines Waldgebiets mit Höhlen-
bäumen und Nahrungshabitaten



31

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Großes Brutrevier, ohne essenzielle Nahrungshabitate**
z.B. Turmfalke (1,5-2,5 km²), Mäusebussard (> 1,5 km²)
→ „enge“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Brutplatz von 1 Brutpaar



32

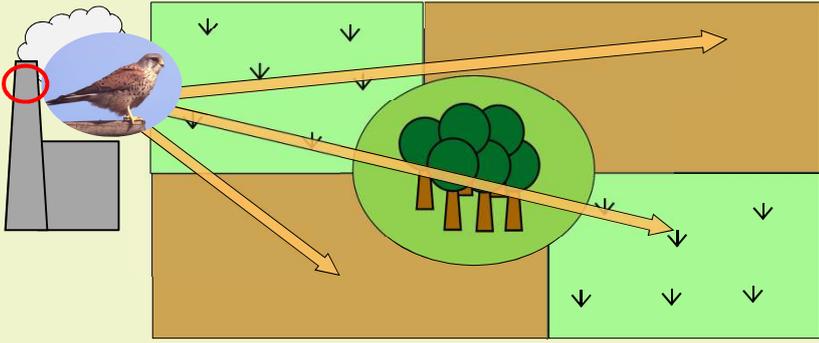
3. Verbot: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- Großes Brutrevier, ohne essenzielle Nahrungshabitate



33

3. Verbot: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- Großes Brutrevier, mit essenziellen Nahrungshabitaten
z.B. Schwarzstorch (15-150 km², Althölzer + Feuchtgebiete)
→ „enge“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Brutplatz von 1 Brutpaar mit essenziellen Nahrungshabitaten im Umfeld



34

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Wochenstube, ohne essenziellen Nahrungshabitaten**
z.B. Breitflügelfledermaus
→ „enge“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Wochenstube auf Dachboden



35

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- **Wochenstubenverbund, mit essenziellen Nahrungshabitaten**
z.B. Bechsteinfledermaus (Jagdgebiet 3-100 ha, bis 1,5 km)
→ „weite“ Auslegung
→ Fortpflanzungs- und Ruhestätte = Waldareal mit Verbund von
Quartieren und essenziellen
Nahrungshabitaten



36

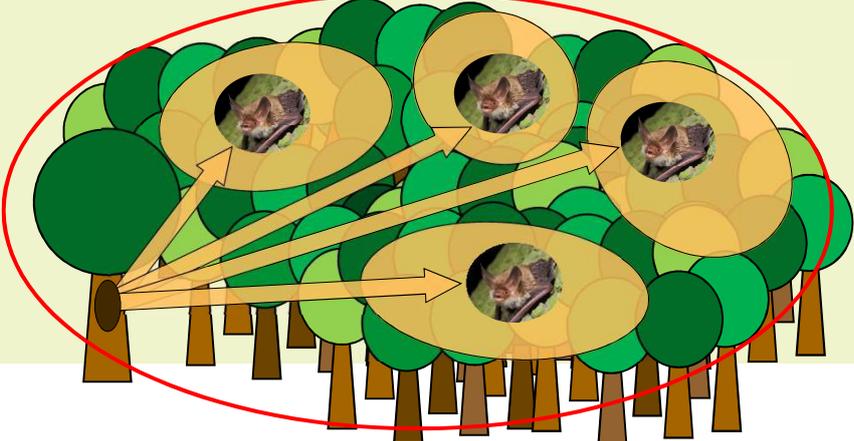
3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- Wochenstubenverbund, mit essenziellen Nahrungshabitaten



37

3. Verbot: Beschädigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Regelmäßig genutzte / wechselnde Lebensstätten

- Standorttreue Arten mit regelmäßig genutzten Lebensstätten
 - Stätten unterliegen auch dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie nicht ständig besetzt sind
z.B. Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer (Höhlen, Stollen, Bunker, Keller, Bäume)
- Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten
 - Zerstörung der Stätten *außerhalb* der Nutzungszeiten *kein* Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen
 - Bedingung: Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten
z.B. Entfernen von Nestern der Feldlerche außerhalb der Brutsaison bei geeigneten Ausweichlebensräumen im Umfeld

- „Ausweichen“ allenfalls bei Kleinstvorhaben relevant
- Frage: „Warum sind die Ausweichlebensräume aktuell noch nicht besiedelt, wenn sie denn geeignet sind?“

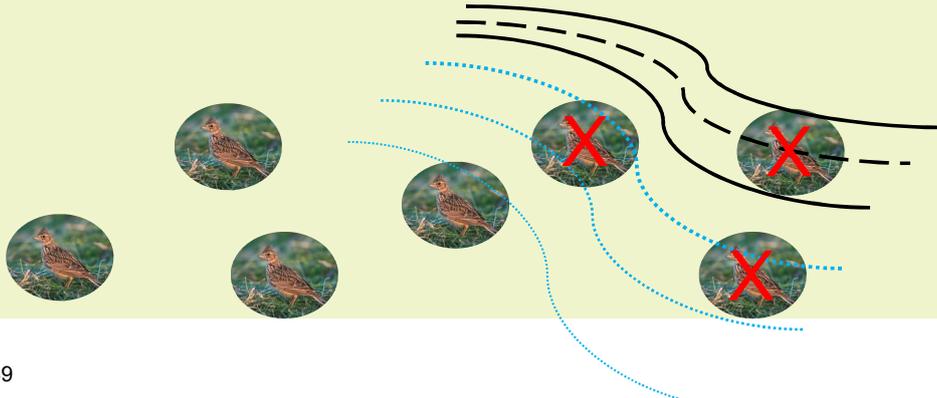
38

3. Verbot: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 

Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

- Fließender Übergang von Verbot Nr. 2 (Störungen) zu Verbot Nr. 3 (Fortpflanzungs/Ruhestätten)



39

4. Verbot: Beschädigung von Pflanzen/-standorten

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 

Verbot Nr. 4: Pflanzen/-standorte

- § 44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:
[...]

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

→ In der Praxis ist Verbot Nr. 4 unbedeutend!
(6 extrem seltene Arten, u.a. Frauenschuh)

40

5. Zusammenfassung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das müssen Sie wissen ...

- **Tötungsverbot (Verbot Nr. 1)**
 - nur relevant bei signifikant erhöhtem Tötungsrisiko
- **Störungsverbot (Verbot Nr. 2)**
 - fließender Übergang zum Verbot Nr. 3, parallel zueinander bearbeiten!
 - ggf. Bewertung der lokalen Population auf Kreisebene, ABC-Bewertung
- **Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (Verbot Nr. 3)**
 - relevant für Fortpflanzungs-/Ruhestätten („enge“ od. „weite“ Abgrenzung)
 - ggfs. inklusive essenzieller Nahrungs-/Jagdhabitats, Wanderkorridore
- **Pflanzen/-standorte (Verbot Nr. 4)**
 - in der Praxis unbedeutend (nur 6 Arten in NRW)